AMTSBLATT

der
STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

46. Jahrgang	Erscheinungstag: 01.06.2018	Nr. 10/2018

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung" zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de ☎: 02432/4900-0

Inhalt: **Seite:**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Bezirksregierung Köln – Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung vom 14.05.2018 – Flurbereinigung Wassenberg **74 - 76**
 Öffentliche Bekanntmachung
 I. Ladung zur Bekanntgabe des 1. Entwurfs des Flurbereinigungsplanes
 II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung

2. Versteigerung von Fundsachen am Donnerstag, 07.06.2018 ab 14.00 Uhr im Rathaus, Roermonder Straße 25 – 27, Kellergeschoß **77**

3. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes H II auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg **78**

4. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes A II auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg **79**

5. Bebauungsplan Nr. 42 „Im Orsbecker Feld" in der Ortschaft Wassenberg, 7. vereinfachte Änderungssatzung; **80 - 82**
 hier: Satzungsbeschluss

6. Einladung zur Dorfwerkstatt im Rahmen des Dorfentwicklungsprozesses in Ophoven am Samstag, 07.07.2018, 10.00 Uhr in der Mehrzweckhalle **83 - 84**

7. Einwohnerstatistik Stadt Wassenberg
Stand 30.04.2018 **85**

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, 14. Mai 2018
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 147-2033

FLURBEREINIGUNG WASSENBERG
– 33.45 – 5 12 04 –

I. Ladung zur Bekanntgabe des 1. Entwurfs des Flurbereinigungsplanes
II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung

In der Flurbereinigung Wassenberg ist der 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes erstellt worden. Er fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet werden soll.

I. Ladung zur Bekanntgabe des 1. Entwurfs des Flurbereinigungsplanes

Der 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes (Textteil, Nachweise und Karten) wird für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt

bei der Stadt Wassenberg, großer Sitzungssaal (1. Etage)
Roermonder Straße 25, 41849 Wassenberg
am 18. bis 21. Juni 2018
in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr.

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Dezernat 33, Bezirksregierung Köln) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Außerdem wird auf Wunsch die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit angezeigt und auch sonst jede erforderliche Auskunft und Information erteilt.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die **Nebenbeteiligten.**

Gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG zählen zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens:

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten postalisch einen Auszug aus dem 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis), sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleiche und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum eine gemeinsame bevollmächtigte Person bestellt ist, so erhält nur diese einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten ebenfalls postalisch den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtennachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtennachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtennachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre jeweiligen Auszüge zu den Terminen mitzubringen.

Gegen den Inhalt des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindungen, können im o.a. Auslegungstermin Einwendungen erhoben werden. Zur Begründungsaufnahme wird im Auslegungstermin ein jeweils individueller Termin vereinbart. Sollten ein Beteiligter/eine Beteiligte Einwendungen der Flurbereinigungsbehörde schriftlich mitteilen wollen, so wird darum gebeten, diese unter Angabe des Aktenzeichens 33.45 – 5 12 04 – unter der jeweiligen Ord.Nr. spätestens bis 1 Monat nach Ablauf des Auslegungstermins vorzubringen.

Wer an der Wahrnehmung des Auslegungstermins verhindert ist, kann sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die bevollmächtigte Person hat ihre Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen. Dies gilt auch für Eheleute, die sich gegenseitig vertreten. Die Vollmacht kann nachgereicht werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln – Dezernat 33 – angefordert werden.

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe des 1. Entwurfs des Flurbereinigungsplanes (siehe Punkt I. der Bekanntmachung) findet

bei der Stadt Wassenberg, großer Sitzungssaal (1. Etage)
Roermonder Straße 25, 41849 Wassenberg
am 18. bis 21. Juni 2018
in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

die Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Die Teilnehmer werden gebeten, falls ihr betroffener Grundbesitz verpachtet ist, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird die Einweisung aller Grundstückseigentümer und Pächter in Besitz, Verwaltung und Nutzung zum 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes geregelt. Sie erfolgt nach der Bekanntgabe des 1. Entwurfs des Flurbereinigungsplanes. Die vorläufige Besitzeinweisung wird durch die Flurbereinigungsbehörde in den Flurbereinigungsgemeinden und den angrenzenden Gemeinden (Städte Wassenberg, Erkelenz, Hückelhoven und Wegberg) in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen gesondert öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt nach den o.a. Terminen.

Weiterer Verfahrensfortschritt

Die Flurbereinigungsbehörde wird alle erhobenen Einwendungen prüfen. Begründete Einwendungen werden behoben. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Entwurfsplanung handelt, die durch die endgültige Straßenschlussvermessung noch leicht geändert werden kann. Danach wird der – gegebenenfalls fortgeschriebene – Flurbereinigungsplan den Beteiligten formell gemäß § 59 FlurbG bekannt gegeben. Erst zu diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einzulegen.

Im Auftrag

gez.
(Frings-Schäfer)

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html veröffentlicht.

Bekanntmachung

Versteigerung von Fundsachen

Am Donnerstag, dem 07.06.2018, werden ab 14.00 Uhr im Rathaus, Roermonder Str. 25-27, Kellergeschoß, die nachfolgend aufgeführten Fundgegenstände gegen Barzahlung meistbietend versteigert:

24 Fahrräder
1 Freischneider
1 Paar Ski
1 Rucksack
1 Portemonnaie
1 Blechdose mit Modeschmuck
1 Perlenkette
1 goldener Ohrring
2 Armbänder
3 Ringe
2 Uhren
1 Klappmesser mit Tasche
1 Blutdruckmessgerät
2 Spitzzangen
4 DVDs
1 Buch
1 Turnbeutel mit Inhalt

Die Fundsachen können eine Stunde vor Versteigerungsbeginn besichtigt werden.

Wassenberg, den 14.05.2018

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes H II auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof wird das nachfolgend aufgeführte Wahlgrab nicht mehr gepflegt und befindet sich somit in einem ordnungswidrigen Zustand. Die Ruhefrist des Wahlgrabes ist am 20.01.2018 abgelaufen.

Grabfeld H II, Nr. 029 **Dahmen, Leonhard**

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle abzuräumen und einzuebnen.
Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf den betroffenen Grabfeldern bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum

13. Juli 2018

zu entfernen.
Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Grabstätten verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.
Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 16. Mai 2018

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister

Winkens

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes A II auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Wassenberg**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof wird das nachfolgend aufgeführte Wahlgrab nicht mehr gepflegt und befindet sich somit in einem ordnungswidrigen Zustand.

Grabfeld A II, Nr. 007 **Heisel, Ingrid**

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle abzuräumen und einzuebnen.
Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf den betroffenen Grabfeldern bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Grabstätte werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum

29. Juli 2018

zu entfernen.
Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Grabstätten verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.
Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 29. Mai 2018

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister

Winkens

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ in der Ortschaft Wassenberg, 7. vereinfachtes Änderungsverfahren; hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 03. Mai 2018 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich 6: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des 7. vereinfachten Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Orsbecker Feld" in der Ortschaft Wassenberg sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 28. Mai 2018
Der Bürgermeister

Winkens



Bebauungsplan Nr. 42
„Im Orsbecker Feld“
7. vereinfachte Änderung

Abgrenzung des Geltungsbereiches

DER BÜRGERMEISTER

STADT WASSENBERG

Wassenberg, im Juni 2018

Herzliche Einladung

zur Dorfwerkstatt im Rahmen des Dorfentwicklungsprozesses in Ophoven am Samstag, 07.07.2018, 10.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Ophoven,

Ophoven ist Ihre Heimat. Hier leben Sie und hier möchten Sie sich wohlfühlen. Da Sie als Bewohner Ophovens Handlungsbedarfe für die Aufwertung des Ortskerns sehen, möchte die Stadt diese mit Ihnen zusammen angehen.

Im Rahmen eines Dorfentwicklungsprozesses wollen wir uns gemeinsam auf den Weg machen und die Zukunft Ophovens gestalten!

Ophoven hat – und darauf können wir stolz sein – viel zu bieten. Neben dem historischen Ortskern mit der Wallfahrtskirche und der idyllischen Wohnlage sind vor allem das aktive Vereinsleben und die starke Dorfgemeinschaft hervorzuheben.

Gleichzeitig gilt es jedoch auch einige Herausforderungen zu meistern. Demographie, Leerstände, Integration, Inklusion und besonders die Zukunftsfähigkeit unserer Gemeinbedarfseinrichtungen, wie zum Beispiel Mehrzweckhalle und ehemaliger Kindergarten, sind nur einige Themenfelder, die hier genannt werden können.

Gemeinsam mit Ihnen möchten wir die Herausforderungen angehen und die Zukunft des Dorfes erfolgreich gestalten.

Das Konzept soll als roter Faden für die zukünftige Entwicklung von Ophoven Orientierung bieten und darüber hinaus auch Grundlage für die Einwerbung von Fördermitteln sein. Damit wird eine wesentliche Grundlage für die spätere Umsetzung konkreter Maßnahmen geschaffen.

Im Rahmen einer Ortsbegehung möchten wir zunächst mögliche Entwicklungspotenziale und Probleme im Ortskern erkunden und diese dann anschließend in einer Werkstatt gemeinsam erörtern und thematisch vertiefen.

Wir freuen uns, Sie am Samstag, 07.07.2018, von 10.00 Uhr bis ca. 15.00 Uhr in der Mehrzweckhalle begrüßen zu können!

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um entsprechende **Rückmeldung** zu Ihrer Teilnahme (Anzahl der Personen) bis zum **29. Juni 2018**:

Herr Sendke, ☎ 02432/4900501, Mail: sendke@wassenberg.de
Herr Fuhrmann, ☎02432/4900503, Mail: fuhrmann@wassenberg.de

Gemeinsam mit den Fachplanern der Planungsgruppe MWM, Aachen, sind wir gespannt auf Ihre Ideen und Anregungen, Gespräche und Diskussionen sowie auf den weiteren Dorfentwicklungsprozess mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Winkens
Bürgermeister

Dirk Schulze
Ortsvorsteher

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand 28.02.2018	*Saldo Vormonat*	Stand 31.03.2018	*Saldo Vormonat*	Stand 30.04.2018	*Saldo Vormonat*
Wassenberg	**8225**	+21	**8229**	+4	**8233**	+4
Birgelen	**3858**	+1	**3854**	-4	**3861**	+7
Myhl	**2731**	+10	**2721**	-10	**2719**	-2
Orsbeck	**1870**	+4	**1879**	+9	**1877**	-2
Effeld	**1343**	+12	**1343**	+/-0	**1337**	-6
Ophoven	**705**	-4	**710**	+5	**708**	-2
gesamt:	**18732**	+44	**18736**	+4	**18735**	-1

Quelle: Stadt Wassenberg